

**Verein der Freunde und Förderer des Blechbläserensembles der
Modell- und Gesamtschule Obersberg und Konrad-Duden-Schule so-
wie des Chores der Modell- und Gesamtschule Obersberg**

S a t z u n g

per 16.02.2012

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Blechbläserensembles der Modell- und Gesamtschule Obersberg und Konrad-Duden-Schule sowie des Chores der Modell- und Gesamtschule Obersberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.
3. Der Vorstand hat unverzüglich die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister herbeizuführen. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck

1. Der Verein fördert das Blechbläserensemble der Modell- und Gesamtschule Obersberg und Konrad-Duden-Schule sowie den Chor der Modell- und Gesamtschule Obersberg.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die musikalische Ausbildung der beiden Gruppen zu fördern durch Beschaffung finanzieller Mittel

- a) für die Anschaffung von Noten,
- b) für die Anschaffung von Instrumenten,
- c) für Unterricht und Ausbildung der Mitglieder der beiden Gruppen, sei es durch Einzelunterricht, Stimmbildung oder Ähnliches.

Der Verein hat darüber hinaus insbesondere die Aufgabe, Auslandskontakte der beiden vorgenannten musikalischen Gruppen zu fördern, damit auch künftig ein musikalischer Austausch mit Schulen in anderen Ländern möglich sein wird.

Darüber hinaus fördert der Verein die beiden vorgenannten musikalischen Gruppen in jeder Hinsicht, in der dies erforderlich ist.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mittel

1. Die für seine Arbeit notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - (1) Mitgliedsbeiträge
 - (2) Spenden.

2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich den beiden vorgenannten musikalischen Gruppen verbunden fühlt; Mitglied kann auch jede juristische Person werden, die sich den beiden musikalischen Gruppen verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme dem Mitglied schriftlich.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes.

2. a) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit eingeschriebenem Brief erklärt werden, der mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin dem Vorstand des Vereins zugegangen sein muss.

- b) Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten den Verein schädigt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monates erfolglos bleibt.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich durch Rundschreiben oder per eMail zu laden. Soweit die Ladung durch Rundschreiben erfolgt, kann dieses, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und für die Verwendung der Vereinsmittel zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen,
 - e) eventuell erforderliche Satzungsänderungen zu bestimmen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung nimmt in der Regel der bzw. die Vorsitzende des Vereins wahr, hilfsweise sein/ihr Stellvertreter. Andernfalls ist bei Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Ergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

3. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird ein neues Vorstandsmitglied für diesen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt.

4. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Prüfung ist spätestens vier Wochen vor der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung abzuschließen, allerspätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

§ 11

Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird der Modellschule Obersberg für die schulische Ausbildung im Musikbereich zur Verfügung gestellt.

§ 12

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Diese Satzung tritt am 20.04.2005 in Kraft.